

Gemeinde Waake

Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Radolfshausen
Landkreis Göttingen



Waake, 04.07.2018

An die Mitglieder des
Rates der Gemeinde Waake

Sehr geehrte Ratsmitglieder,
ich lade Sie ein zur

9. Sitzung des Rates
in der Wahlperiode 2016 bis 2021,
am Donnerstag, 12.07.2018, 20:00 Uhr,
im Gemeindehaus, Hacketalstraße 5a, 37136 Waake.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Genehmigung des Protokolls der 8. Sitzung des Rates vom 26.04.2018
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Aufstellung einer Bebauungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB [Vorlage 09/2018]
8. Haushaltsrechtliche Deckungsringe [Vorlage 10/2018]
9. Zuschuss zur Baukostenplanung der Landwirtschaftsausstellung [Vorlage 11/2018]
10. Information über einen geplanten Naturfriedhof in Waake [Vorlage 12/2018]
11. Information zu einem geplanten Landschaftsschutzgebiet „Göttinger Wald“ [Vorlage 13/2018]
12. Überplanmäßige Ausgaben für einen neuen Stromzähler im Brothofladen zum Betreiben einer Photovoltaikanlage [Vorlage 14/2018]
13. Kitabedarfsplanung in der Gemeinde Waake [Vorlage 15/2018]
14. Einwohnerfragestunde:
Zuhörer haben die Gelegenheit Fragen an den Rat und die Verwaltung zu richten. Fragen, die den persönlichen Bereich betreffen, sind nicht zugelassen.
15. Behandlung von Anfragen
16. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Gemeinde Waake

- Der Bürgermeister -

Sitzungsvorlage Nr. 09/2018

04.07.2018			
	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Beratende Gremien			
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss	12.07.2018	<>	<X>
Gemeinderat	12.07.2018	<X>	<>

Aufstellung einer Bebauungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

An die Gemeinde sind Anliegen auf die Errichtung von Einfamilienhäusern herangetragen worden, die baurechtlich zwar in einem Flächennutzungsplan liegen und die Flächen einer Wohnnutzung zuordnet. Allerdings werden die Flächen nicht dem Innenbereich der bereits bestehenden Ortsbebauung zugerechnet, sondern dem Außenbereich. Das hat zur Folge, dass die Flächen mit einem Bebauungsplan oder einer gesonderten Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB baurechtlich erschlossen werden müssen.

Der Landkreis Göttingen, der sich bereits im Rahmen einer Bauvoranfrage mit einer der Flächen befasst hatte, hat das vereinfachte Verfahren nach § 34 Abs. 4 BauGB vorgeschlagen, um den Verwaltungsaufwand und die Kosten für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Die rechtlichen Regelungen des § 34 Abs. 4 ff. BauGB sind im Folgenden abgedruckt. Die in Rede stehenden Flächen sind in den Karten gekennzeichnet.

§ 34 Baugesetzbuch

...

(4) Die Gemeinde kann durch Satzung

1. die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen,
2. bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind,
3. einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Die Satzungen können miteinander verbunden werden.

(5) Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und

3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

In den Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 können einzelne Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 getroffen werden. § 9 Absatz 6 und § 31 sind entsprechend anzuwenden. Auf die Satzung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 sind ergänzend § 1a Absatz 2 und 3 und § 9 Absatz 1a entsprechend anzuwenden; ihr ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nummer 1 beizufügen.

- (6) Bei der Aufstellung der Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. Auf die Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist § 10 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.



Beschlussempfehlung

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine Satzung, wenn notwendig, zwei getrennte Satzung für die gekennzeichneten Flächen gem. § 34 Abs. 4 BauGB für Zwecke der Wohnbebauung bei einem Planungsbüro in Auftrag zu geben.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Gemeinde Waake
 - Der Bürgermeister -
 Sitzungsvorlage Nr. 10/2018

04.07.2018			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss	12.07.2018	<>	<X>
Gemeinderat	12.07.2018	<X>	<>

Haushaltsrechtliche Deckungsringe

Im Haushaltsplan der Gemeinde werden u.a. die Aufwendungen und Auszahlungen für das folgende Kalenderjahr prognostiziert. Dazu werden für die einzelnen Konten im Haushaltsplan Planansätze ermittelt, die dem Grunde nach zunächst eine Ausgabenobergrenze darstellen. Stellt sich im Laufe des Haushaltsjahres heraus, dass der Planansatz eines Haushaltskontos überschritten wird, so ist durch den Rat der Gemeinde ein Beschluss zur Genehmigung **überplanmäßiger** Aufwendungen und Auszahlungen zu fassen. Ist für ein Haushaltskonto, für das im Laufe des Haushaltsjahres Aufwendungen und Auszahlungen anfallen, kein Planansatz getroffen worden, so hat der Rat der Gemeinde einen Beschluss zur Genehmigung **außerplanmäßiger** Aufwendungen und Auszahlungen zu fassen. Ohne den Beschluss des Rates dürfen außer- oder überplanmäßige die entsprechenden Auszahlungen nicht veranlasst werden.

Um das Verwaltungshandeln an dieser Stelle zu vereinfachen, können über mehrere Haushaltskonten hinweg sogenannte Deckungsringe gebildet werden, wenn diese Konten in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Das bedeutet, dass die Planansätze aller Haushaltskonten eines Deckungsringes addiert werden und ein Budget bilden; erst bei Überschreiten dieser Budgetsumme entstehen überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Im Ergebnis können damit über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Konto, durch Minder-Ausgaben und -Auszahlungen ausgeglichen werden. Dieses Verfahren erleichtert ganz erheblich das Verwaltungshandeln, da sich die Umstände, die zur Aufstellung eines konkreten Haushaltsplanes geführt haben, im Laufe eines Jahres oftmals ändern.

Die rechtliche Grundlage für die Deckung von Haushaltsansätzen ist in den §§ 17 bis 20 Kommunale Haushaltskassenverordnung (KomHKVO) geregelt.

Für die Gemeinde Waake schlägt die Verwaltung in Abstimmung mit der Samtgemeindeverwaltung und in Anlehnung an die Deckungsringe anderer Mitgliedsgemeinden in der Samtgemeinde Radolfshausen die Bildung folgender Deckungsringe vor:

DR 1 Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen u.ä.

1-1-1-1-1	442102	Aufwandsentschädigung Bürgermeister, Stellvertreter u.a.
1-1-1-1-1	442103	Aufwandsentschädigung Beigeordnete u.a.
1-1-1-1-1	442104	Sitzungsgelder u.a.
1-1-1-1-1	427101	Ehrungen, Jubiläen, Kranzspenden u.ä.

DR 2 Auszahlungen für Aufwandsentschädigungen u.ä.

1-1-1-1-1	742102	Aufwandsentschädigung Bürgermeister, Stellv. u.a.
1-1-1-1-1	742103	Aufwandsentschädigung Beigeordnete u.a.
1-1-1-1-1	742104	Sitzungsgelder u.a.
1-1-1-1-1	727101	Auszahlungen f. Ehrungen, Jubiläen, Kranzspenden u.ä.

DR 3 Aufwendungen für Bewirtschaftung und Unterhaltung Liegenschaften

1-1-1-1-3	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
1-1-1-1-6	421100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
1-1-1-1-6	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
1-1-1-1-6	424100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
1-1-1-1-6	424101	Versicherungsbeiträge, Steuern u.ä.
2-7-2-1-0	421100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
3-6-5-1-0	421100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
3-6-5-1-0	424100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
3-6-5-1-0	424101	Versicherungsbeiträge, Steuern u.ä.
3-6-5-1-0	424108	Erstattung Bewirtschaftungskosten Kindergruppe Krakis
3-6-6-1-0	421100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
4-2-4-1-0	421100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
4-2-4-1-0	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
5-4-1-1-0	421100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
5-4-1-1-0	421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
5-4-1-1-0	421202	Unterhaltung der Straßenbeleuchtung
5-4-1-1-0	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
5-7-3-1-1	421100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
5-7-3-1-1	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
5-7-3-1-1	424100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
5-7-3-1-2	421100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
5-7-3-1-2	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
5-7-3-1-2	424100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

DR 4 Auszahlungen für Bewirtschaftung und Unterhaltung der Liegenschaften

1-1-1-1-3	722100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
1-1-1-1-6	721100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
1-1-1-1-6	722100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
1-1-1-1-6	724100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
1-1-1-1-6	724101	Versicherungsbeiträge, Steuern u.ä.
2-7-2-1-0	721100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
3-6-5-1-0	721100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
3-6-5-1-0	724100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
3-6-5-1-0	724101	Versicherungsbeiträge, Steuern u.ä.
3-6-5-1-0	724108	Erstattung Bewirtschaftungskosten Kindergruppe Krakis
3-6-6-1-0	721100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
4-2-4-1-0	721100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
4-2-4-1-0	722100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
5-4-1-1-0	721200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
5-4-1-1-0	721202	Unterhaltung der Straßenbeleuchtung
5-4-1-1-0	722100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
5-7-3-1-1	721100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
5-7-3-1-1	722100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
5-7-3-1-1	724100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
5-7-3-1-2	721100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
5-7-3-1-2	722100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
5-7-3-1-2	724100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

DR 5 Aufwendungen für Personal

1-1-1-1-3	401200	Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte
1-1-1-1-3	403200	Beiträge zur ges. Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte
1-1-1-1-3	404101	Betriebsärztliche u. sicherheitstechnische Überwachung
2-7-2-1-0	401900	Sonstige Beschäftigte
5-7-3-1-1	401200	Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte
5-7-3-1-1	403200	Beiträge zur ges. Sozialversicherung
5-7-3-1-2	401200	Tariflich Beschäftigte
5-7-3-1-2	401900	Sonstige Beschäftigte
5-7-3-1-2	403200	Beiträge z. gesetzl. Sozialversicherung

DR 6 Auszahlungen für Personal

1-1-1-1-3	701200	Arbeitnehmer
1-1-1-1-3	703200	Arbeitnehmer
1-1-1-1-3	704101	Betriebsärztliche u. sicherheitstechnische Überwachung
2-7-2-1-0	701900	Sonstige Beschäftigte
5-7-3-1-1	701200	Arbeitnehmer
5-7-3-1-1	703200	Arbeitnehmer
5-7-3-1-2	701200	Arbeitnehmer
5-7-3-1-2	701900	Sonstige Beschäftigte
5-7-3-1-2	703200	Arbeitnehmer

DR 7 Aufwendungen für Zentrale Dienstleistungen

1-1-1-1-3	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
1-1-1-1-3	424101	Versicherungsbeiträge, Steuern u.ä.
1-1-1-1-3	427119	Kosten für Werbemaßnahmen
1-1-1-1-3	443107	Prüfungsgebühren
1-1-1-1-3	443110	Gerichts- und ähnliche Kosten
1-1-1-1-3	423102	Miete für Wahltafeln
1-1-1-1-3	443104	Post- u. Fernmeldegebühren
1-1-1-1-3	445204	Abführung Gebühren für Abfallsäcke an LK
1-1-1-1-3	443112	EDV-Kosten
1-1-1-1-3	431806	Zuschuß an Kriegsgräberfürsorge
1-1-1-1-3	443100	Geschäftsaufwendungen

DR 8 Auszahlungen für Zentrale Dienstleistungen

1-1-1-1-3	722100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
1-1-1-1-3	723102	Miete f. Wahltafeln
1-1-1-1-3	724101	Versicherungsbeiträge, Steuern u.ä.
1-1-1-1-3	743100	Geschäftsauszahlungen
1-1-1-1-3	743104	Post- und Fernmeldegebühren
1-1-1-1-3	743110	Auszahlungen f. Gerichts- u. ähnliche Kosten
1-1-1-1-3	743112	Auszahlungen f. EDV-Kosten
1-1-1-1-3	745204	Abführung Gebühren für Abfallsäcke an LK
1-1-1-1-3	743107	Auszahlung Prüfungsgebühren
1-1-1-1-3	731806	Zuschuß an Kriegsgräberfürsorge
1-1-1-1-3	727119	Ausz. f. Werbemaßnahmen

DR 9 Aufwendungen für Kreisumlage, Samtgemeindeumlage

6-1-1-1-0	437210	Kreisumlage
6-1-1-1-0	437220	Samtgemeindeumlage
6-1-1-1-0	459200	Verzinsung von Steuernachzahlungen
6-1-1-1-0	437201	Kreisumlage
6-1-1-1-0	437202	Samtgemeindeumlage

DR 10 Auszahlungen für Kreisumlage, Samtgemeindeumlage

6-1-1-1-0	737210	Kreisumlage
6-1-1-1-0	737220	Samtgemeindeumlage
6-1-1-1-0	759200	Verzinsung von Steuernachzahlungen

DR 11 Aufwendungen für Zinsen

6-1-2-1-0	451200	Zinsaufwendungen an Gemeinden
6-1-2-1-0	451700	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute

DR 12 Auszahlungen für Zinsen

6-1-2-1-0	751700	Zinsauszahlungen an Kreditinstitute
6-1-2-1-0	751200	Zinsauszahlungen an Gemeinden (GV)

DR 13 Aufwendungen für Abschreibungen

1-1-1-1-3	471102	Abschreibungen auf übrige immaterielle Vermögensgegenstände
1-1-1-1-3	471150	Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen
1-1-1-1-3	471170	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung
1-1-1-1-3	471160	Abschreibungen auf Fahrzeuge
1-1-1-1-6	471130	Abschreibungen auf Gebäude
1-1-1-1-6	471150	Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen
1-1-1-1-6	471170	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung
3-6-5-1-0	471130	Abschreibungen auf Gebäude
3-6-5-1-0	471170	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung
3-6-6-1-0	471130	Abschreibungen auf Gebäude
3-6-6-1-0	471170	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung
4-2-4-1-0	471130	Abschreibungen auf Gebäude
4-2-4-1-0	471140	Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen
5-1-1-1-0	471101	Abschreibungen auf übrige immaterielle Vermögensgegenstände aus gel. Investitionszuweisungen
5-4-1-1-0	471101	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände aus gel. Investitionszuweisungen
5-4-1-1-0	471140	Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen
5-7-3-1-1	471101	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände aus gel. Investitionszuweisungen
5-7-3-1-1	471130	Abschreibungen auf Gebäude
5-7-3-1-1	471150	Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen
5-7-3-1-1	471170	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung
5-7-3-1-2	471130	Abschreibungen auf Gebäude
5-7-3-1-2	471170	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung

Beschlussempfehlung

Der Rat der Gemeinde Waake beschließt, die vorstehenden Deckungsringe in der Haushaltsrechnung einzuführen.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Gemeinde Waake
- Der Bürgermeister -
Sitzungsvorlage Nr. 11/2018

04.07.2018			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss	12.07.2018	<>	<X>
Gemeinderat	12.07.2018	<X>	<>

Zuschuss zur Baukostenplanung der Landwirtschaftsausstellung

In der letzten Sitzung des Rates am 26. April 2018 wurde über den notwendigen Umzug der Landwirtschaftsausstellung des Heimatvereins berichtet (Vorlage 09/2018). Der Heimatverein hat sich weitgehend auf den Standort der neuen Ausstellung in der Steinscheune geeinigt und sieht diesen als am vielversprechendsten, vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Belange an. Um die nächsten Schritte in der weiteren Konzeptionierung und Beantragung von Fördermitteln gehen zu können, ist eine Abschätzung der Baukosten vorzunehmen. Dazu plant der Heimatverein einen spezialisierten Architekten zu beauftragen. Dieser schätzt sein Honorar für eine erste Baukostenplanung auf rd. EUR 4.000.

Zur Unterstützung des Heimatvereins hat die Samtgemeinde einen Zuschuss von EUR 1.000 gewährt. Mit anliegendem Schreiben bittet der Heimatverein auch die Gemeinde Waake um einen Zuschuss zu der Baukostenplanung. Die Verwaltung der Gemeinde schlägt vor, dem Heimatverein vor dem Hintergrund der Bedeutung der Landwirtschaftsausstellung für die Gemeinde, außerplanmäßig einen Zuschuss zu der Baukostenplanung von EUR 2.000 zu gewähren.

Beschlussempfehlung

Die Gemeinde gewährt dem Heimatverein Waake-Bösinghausen einen außerplanmäßigen Zuschuss von EUR 2.000 zu der Baukostenplanung für die neue Landwirtschaftsausstellung.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister



Heimatverein Waake-Bösinghausen e.V.

Absender: Dieter Kulle (Vorsitzender) ● Winkelgasse 4, 37136 Waake

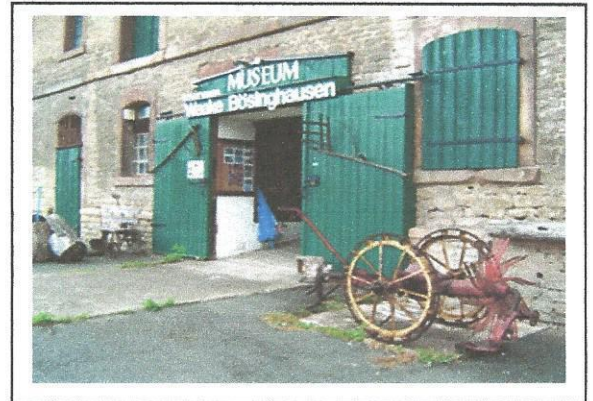
Telefon: 05507 640 Mobil: 0160 90561326

Email: dieter.kulle@t-online.de Internet: www.heimatverein-waake-boesinghausen.de

Konto: Sparkasse Göttingen ● IBAN DE73 26050001 0129005468



An
Gemeinde Waake
z.Hd. Herrn Bürgermeister Vieter
Hacketalstr. 5a
37136 Waake



Waake, 2. Juli 2018

Antrag auf Zuschuss für den Erhalt des Landwirtschaftsmuseums in Waake

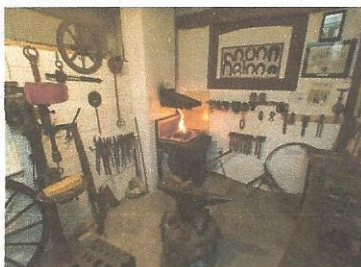
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Vieter,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

wie Sie wissen hat der Heimatverein Waake-Bösinghausen in den letzten 15 Jahren eine eindrucksvolle Sammlung historischer Gegenstände der Land- und Hauswirtschaft aus den letzten Jahrhunderten zusammengetragen. Maßgeblichen Anteil hieran hat Willi Hartmann, der dies nicht nur für den Heimatverein sondern auch als Ortsheimatpfleger für die Gemeinde Waake getan hat.

Für diese Ausstellung hatte uns Adolf Freiherr von Wangenheim auf seinem Gutshof dankenswerter Weise den ehemaligen Kuhstall zur Verfügung gestellt. Auf mehr als 400 qm erhalten die Besucher, darunter auch Schulklassen und Seniorenheime, einen umfassenden Einblick in die bäuerliche Lebensweise in der Vergangenheit in unserer Heimat. Man findet hier eine Vielzahl gut erhaltener historischer landwirtschaftlicher Gerätschaften, wie Sä- und Erntemaschinen, Ackerwagen, Eggen und Pflüge. Auch eine alte und sogar noch funktionsfähige Dorfschmiede ist ausgestellt. Ein besonderes Kleinod ist die liebevoll eingerichtete Bauernküche mit Töpfen, Pfannen und Sieben. Kaffee- und Getreidemühlen ergänzen die Küchenutensilien. Auch ein altes Bett nebst Wärmflasche und Nachttopf sind zu sehen und sogar ein Original-Plumsklo ist vorhanden. Ebenso werden Utensilien zur Hausschlachtung und Wurstherstellung gezeigt. Die jüngste Errungenschaft ist eine Sammlung alter Waschmaschinen. Außerdem gibt es auch eine beachtliche Kutschenausstellung.

Das Landwirtschaftsmuseum hat inzwischen eine Bekanntheit weit über die Grenzen unserer Samtgemeinde erlangt.

Seit letztem Jahr gibt es einen neuen Eigentümer des Gutes. Freiherr Winno von Wangenheim hat andere Pläne mit den Räumlichkeiten des Museums. Er hat uns aber angeboten, dass wir gern mit dem Museum an anderer Stelle auf dem Gutshof bleiben können. Das hat uns sehr gefreut. Es ist aber auch mit erheblichem finanziellen und ehrenamtlichen Aufwand verbunden.



Zur Auswahl stehen zwei Alternativen. Der ehemalige Pferdestall oder die große sog. Steinscheune an der Kreisstraße. Beide Räumlichkeiten müssten von uns umfangreich saniert werden. Das ist mit erheblichen Kosten verbunden und nur mit öffentlichen Fördermitteln und finanzieller Unterstützung von vielen Förderern, denen der Erhalt der Sammlung am Herzen liegt, möglich.

All dies hatten wir Ihnen ja bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 26.04.2018 berichtet.

Als erstes steht jetzt eine genaue Kostenermittlung bzw. Machbarkeitsstudie an. Hiermit haben wir das Architekturbüro Gregor Bringmann aus Bilshausen beauftragt, wobei wir uns aus Kostengründen auf eine Untersuchung der Steinscheune beschränkt haben. Bereits diese Kosten i.H.v. ca. 4.000 EUR würden den Heimatverein überfordern. Wir kommen deshalb gern auf die in Aussicht gestellte Unterstützung der Gemeinde Waake zurück und würden uns sehr über einen Zuschuss freuen. Die Samtgemeinde Radolfshausen hat bereits einen Zuschuss in Höhe von 1.000 EUR zugesagt. Der Heimatverein stellt hierfür ebenfalls 1.000 EUR bereit.

Daher unsere Bitte an die Gemeinde Waake um Ihre finanzielle Unterstützung. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, unser Landwirtschaftsmuseum zu erhalten! Wir wissen, dass dies auch Ihnen und vielen Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde am Herzen liegt.

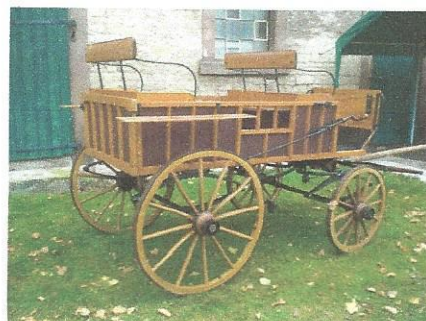
Mit freundlichen Grüßen



Dieter Kulle
(Vorsitzender)



Ralf Wehrt
(2. Vorsitzender)



Gemeinde Waake
- Der Bürgermeister -
Sitzungsvorlage Nr. 12/2018

04.07.2018			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss	12.07.2018	<>	<X>
Gemeinderat	12.07.2018	<X>	<>

Information über einen geplanten Naturfriedhof in Waake

Herr Winno von Wangenheim, Eigentümer des Gutes von Wangenheim in Waake, plant südlich von Waake die Errichtung eines Naturfriedhofes auf einer seiner Flächen. Der Naturfriedhof hat einen anderen Charakter als die bereits vielfach etablierten Friedwälder. Es soll sich dabei nicht um ein zusammenhängendes Waldgebiet handeln. Es wird eher eine offene, durch behutsame landschaftsbauliche Maßnahmen gestaltete Flächen handeln. Die vorgeschlagene Fläche am Fuß des Göttinger Waldes bietet einen weiten Blick auf den Harz in östlicher Richtung und scheint für das Anliegen besonders geeignet. Mit den anliegenden Informationen, die vom potentiellen Betreiber des Naturfriedhofs erarbeitet wurden, werden die Grundzüge des Konzepts dargestellt.

Träger des Friedhofs- und Bestattungswesens ist die Samtgemeinde Radolfshausen. Die Entscheidung über die Errichtung dieses Naturfriedhofs liegt bei der Samtgemeinde. In ersten Sitzungen des Bauausschusses und des Rates der Samtgemeinde wurde über das Vorhaben informiert und dieses zustimmend zur Kenntnis genommen. Anonyme Bestattungsformen, wie auf dem Naturfriedhof geplant, sind zur Zeit stark nachgefragt und werden nur bedingt durch die Bestattungsmöglichkeiten auf den Friedhöfen nahe der Ortslagen erfüllt. Der Naturfriedhof soll die Bestattungsangebote der Samtgemeinde auf den bestehenden Friedhofsflächen daher ergänzen. Er richtet sich, anderes als die in den Ortslagen befindlichen Friedhöfe, aber nicht an die Waaker Bürgerinnen und Bürger allein. Vielmehr wird das Angebot überregionale vermarktet werden, was eine wachsende Bekanntheit Waakes nach sich ziehen wird.

Mit den hier dargestellten Informationen will die Gemeindeverwaltung auf die geplante Entwicklung aufmerksam machen und bittet den Rat um ein Meinungsbild. Da der Naturfriedhof die Bekanntheit des Dorfes steigert, eine Wohn- oder land- und forstwirtschaftliche Nutzung in oder im Umfeld der Gemeinde nicht beeinträchtigt, sollte das Anliegen unterstützt werden.

Beschlussempfehlung

Der Rat der Gemeinde Waake unterstützt das Anliegen, südlich von Waake einen Naturfriedhof einzurichten.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Naturfriedhof *Göttinger Land* in Waake



Eine Kooperation zwischen dem Gutsbetrieb Waake und der Samtgemeinde Radolfshausen

- **Einrichtung eines Naturfriedhofes in der Samtgemeinde Radolfshausen**
- **Alleinstellungsmerkmale: Begräbnisstätten in der heimischen Natur am Fuße junger Bäume**
- **Angehörige können in den Jahren nach dem Todesfall einen neuen Organismus wachsen sehen → emotionale Bindung zwischen Baum/Ort und Angehörigen**
- **Einmaliger Ausblick zur Gebirgskette des Harz**
- **natürlich belassene Fläche, mit Wegen, Unterständen und Landschaftselementen (Sträucher, evtl. Findlinge) sowie Bänke, Kreuz und Andachtsplatz**

Naturfriedhof Göttinger Land – eine natürliche Alternative

- ✓ **Der Wald als Alternative zu konventionellen Bestattungsorten**
- ✓ **Eine Urnenbestattung am Fuße heimischer Baumarten**
- ✓ **Die Bäume bieten Einzelpersonen, Partnern oder Familien Schutz und Ruhe und können persönlich ausgesucht werden**
- ✓ **Der Naturfriedhof unterscheidet sich von üblichen Friedhöfen durch seinen natürlichen Charakter**
- ✓ **Die Natur übernimmt die Grabpflege → die Natur im Fokus & geringere Pflegekosten**



Aufbau und Aufgabenverteilung

Samtgemeinde Radolfshausen

- **Beantragung und Ausweisung / Widmung des Naturfriedhofes**
- **Übernahme der Trägerschaft und Erlass der Friedhofsordnung**

Gutsbetrieb Waake

- **Projektierung des Genehmigungsprozesses**
- **Bereitstellung der Flächen**
- **Inbetriebnahme des Naturfriedhofes:**
 - ✓ Ersteinrichtung (Landschaftspflege und Wegebau)
- **Übernahme des Betriebes:**
 - ✓ Führungen
 - ✓ Begleitende Bestattungen
- **Friedhofsverwaltung**
 - ✓ Vertragsmanagement
 - ✓ Betreuung der Interessierten und Hinterbliebenen
- **Vermarktung:**
 - ✓ Webseite
 - ✓ Lokale Werbung
- **Bestatter-Betreuung**

Chancen für Gemeinde und Gutsbetrieb

- ✓ **Schaffung einer würdevollen Beisetzungsalternative**
 - Erweitertes Angebot für Bürger/Innen der Gemeinde und der Region
 - Alternative zu konventionellen, kirchlichen Bestattungsorten
- ✓ **Zeitgemäßes Konzept weckt Medieninteresse**
 - Lokale und regionale Werbung & ein positives öffentliches Image
- ✓ **Förderung der lokalen Wirtschaft**
 - Schaffung von Arbeitsplätzen
 - Aufbesserung der kommunalen Wirtschaft



Offene Fragen

✓ **Keine Investitionskosten für die Gemeinde**

- Anfallende Investitionskosten werden vom Gutsbetrieb getragen

✓ **Keine zusätzlichen Pflichten für die Gemeinde**

- Mit Ausnahme des Aufwandes bei der Genehmigung (Beantragung des Naturfriedhofs und Erlass der Friedhofsordnung), übernimmt der Gutsbetrieb sämtliche Pflichten und Aufgaben

✓ **Rechtliche Sicherung des Naturfriedhofes**

- Neben der Widmung wird der Naturfriedhof durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert → sichert Unabhängigkeit gegenüber Betreiber und Eigentümer

✓ **Naturfriedhöfe stehen nicht in direkter Konkurrenz zu konventionellen Friedhöfen in der Gemeinde**

- Interessierte entscheiden sich nicht gegen eine konventionelle Bestattung sondern für eine Grabstätte in der Natur

✓ **Bestattungen im Wald schaden nicht der Natur**

- Urnen sind biologisch abbaubar und enthalten keine Schadstoffe

✓ **Keine Gefahr für Grabstätten durch Tiere und andere potentielle Störungen**

- Urnen werden in ausreichender Tiefe beigesetzt

Voraussetzungen für einen Standort

- **Standortstyp**
 - ✓ Exponierte Lage
 - ✓ Landschaftliche Prägung
 - ✓ Ruhige Geräuschkulisse
 - ✓ Ausblick
- **Anbindung an das öffentliche Netz**
 - ✓ Möglichst kurze Strecken
 - ✓ PKW-fähige Wege
- **Flächenbeschaffenheit**
 - ✓ Nicht allzu kupierte Flächen

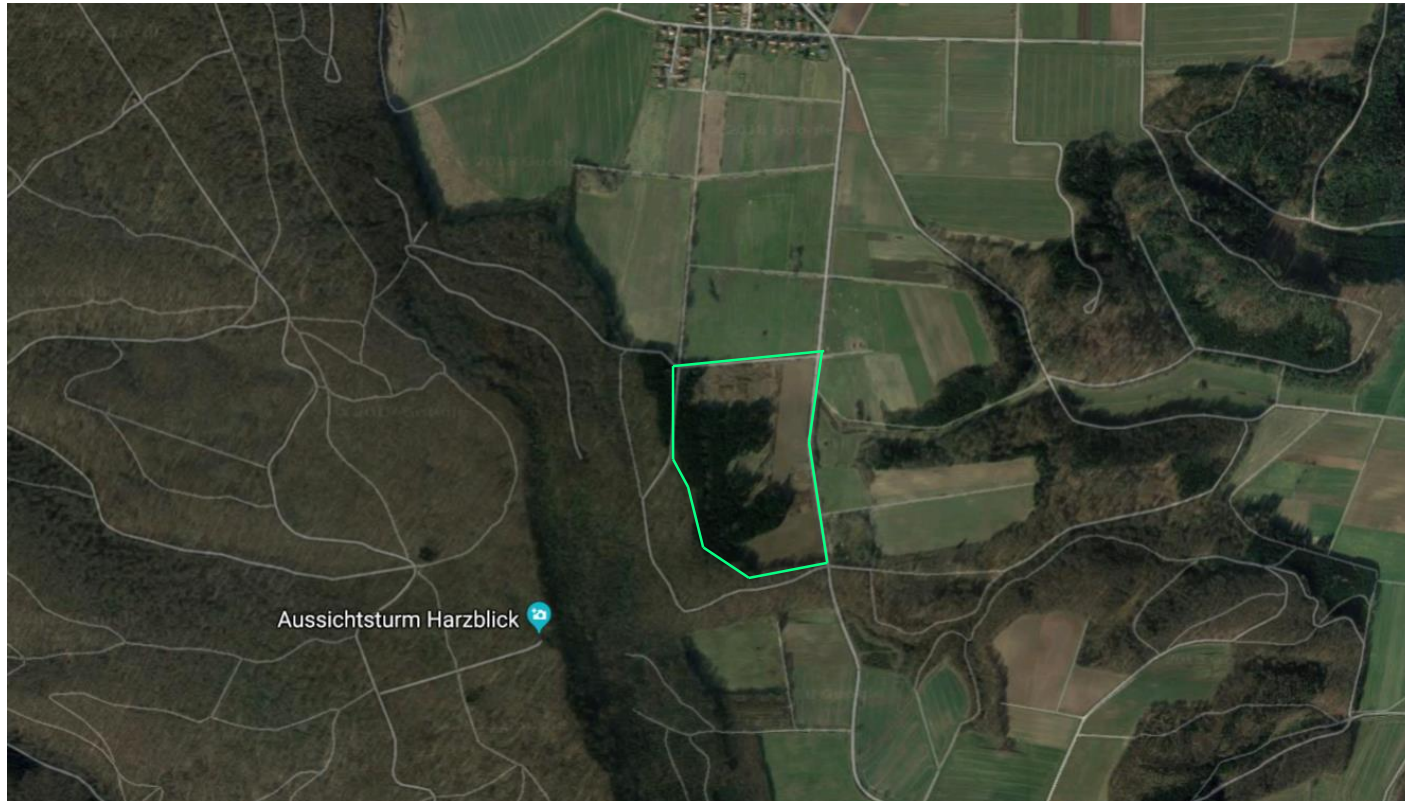


Sonstiges:

- Göttingen als einer der zentralsten Städte in Deutschland
- Bei Bedarf können auch mehrere Teilflächen innerhalb einer begrenzten Fläche ausgewiesen werden
- Die Flächen können dann in ‚Nutzungsblöcke‘ eingeteilt werden – somit beginnt man zuerst mit einem Block und erweitert diesen bei Bedarf

Standort Naturfriedhof Göttinger Land

- **Samtgemeinde Radolfshausen, westlich der K8 zwischen Mackenrode und Waake**
- **Gesamtgröße: ca. 11 Hektar**



Genehmigungsprozess

- **Genehmigende Behörde:**
 - Landkreis Göttingen

- **Voraussichtlich involvierte Behörden (Stellungnahmen):**
 - Umweltbehörde / Naturschutzbehörde
 - Gesundheitsamt
 - Abfallbehörde
 - Untere Forstbehörde
 - Wasserbehörde

Potentielle, nächste Schritte - Genehmigungsprozess

1. **Grundlagenbeschluss des Samtgemeinderates**
2. **Vorbereitung der notwendigen Antragsunterlagen**
3. **Beantragung des Naturfriedhofes beim Landkreis Göttingen**
4. **Vertragsverhandlungen zur Kooperation zwischen Gemeinde und Gutsbetrieb**
5. **Entwurf einer Friedhofsordnung**
6. **Im Falle der Genehmigung:**
 - a. Abschluss eines Austausch- und Nutzungsvertrages
 - b. Widmung/Ausweisung der Fläche als Bestattungsort
 - c. Eintragung einer persönlichen Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde
 - d. Erlass der Friedhofsordnung
7. **Inbetriebnahme des Naturfriedhofes**

Eindrücke - Fläche



Eindrücke - Fläche



Eindrücke - Blick



Eindrücke - Blick



Eindrücke - Umgebung



Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Gemeinde Waake
- Der Bürgermeister -
Sitzungsvorlage Nr. 13/2018

04.07.2018			
	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Beratende Gremien			
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss	12.07.2018	<>	<X>
Gemeinderat	12.07.2018	<X>	<>

Information zu dem geplanten Landschaftsschutzgebiet „Göttinger Wald“

Der Landkreis Göttingen plant im FFH-Gebiet „Göttinger Wald“ ein Landschaftsschutzgebiet (kurz: LSG) „Göttinger Wald“ auszuweisen. Die Flächen des neuen LSG grenzen unmittelbar an die Wohnbebauung in Bösinghausen und an Ländereien zahlreicher Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Waake. Näheres ist den Karten des beigefügten Verordnungsentwurfs zu entnehmen.

Das LSG stellt die niedrigste Schutzstufe im Rahmen des Naturschutzes dar und hat die Umsetzung der europäischen FFH-Richtlinie für den Göttinger Wald in deutsches Umweltrecht zur Folge. Diese Ausweitung des Naturschutzes geht aber mit Einschränkungen für Grundeigentümer und Nutzer einher. So werden konkrete Verbote (§ 4 der Entwurfsfassung) ausgesprochen oder Maßnahmen unter Erlaubnisvorbehalt (§ 5) gestellt. Nach wie vor freigestellt ist die Land- und Forstwirtschaft unter bestimmten Auflagen (§ 6).

Die Verwaltung empfiehlt das Studium der §§ 4, 5, 6 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs im Detail.

Die Gemeinde Waake ist als Betroffene, da Teile des LSG im Gemeindegebiet liegen, zur Stellungnahme vom Landkreis Göttingen aufgefordert worden. Die Verwaltung sieht ihre Aufgabe dabei in erster Linie in dem Erhalt einer möglichen Nutzung zur Erholung und für touristische Zwecke. Dieses umfasst den Sport, Sportveranstaltungen sowie Wander- und Radfahrmöglichkeiten und alle damit zusammenhängenden Nutzungsmöglichkeiten des Gebietes. Die Besitzer von forst- und landwirtschaftlichen Flächen sind ebenfalls zur Stellungnahme aufgefordert worden. Die Gemeindeverwaltung hat deshalb Kontakt zum Freiherrn von Wangenheim und zur Realgemeinde Waake aufgenommen, die beide eigene Stellungnahmen abgeben.

Die Verwaltung schlägt vor, auch naturkundliche Wanderungen/Exkursionen im weitesten Sinne abseits bestehender Wege und Straßen unter den Erlaubnisvorbehalt zu stellen. Andernfalls wären z.B. die Wanderungen, die der Heimatverein und die Realgemeinde zur Begehung der unmittelbaren Umgebung der Ortsteile Waake und Bösinghausen durchführen, nicht mehr möglich. Die damit gewonnen Erkenntnisse der Teilnehmer gehen unmittelbar mit dem Anliegen und der Akzeptanz des LSG in der Bevölkerung einher.

Beschlussempfehlung

Der Rat der Gemeinde nimmt den Verordnungsentwurf über das Landschaftsgebiet „Göttinger Wald“ zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung gegenüber dem Landkreis anzuregen, naturkundliche Wanderungen/Exkursionen im weitesten Sinne auch abseits bestehender Wege und Straßen in den Erlaubnisvorbehalt mit aufzunehmen.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Göttinger Wald“

für die
Gemeinden Gleichen, Landolfshausen, Waake, Ebergötzen sowie den Flecken
Bovenden im Landkreis Göttingen

vom ____.

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr.4, 22 Abs.1 und 2, 26 und 32 Abs.2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15,19, 32 Abs.1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Göttinger Wald“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Göttingen-Northeimer Wald“ und „Eichsfelder Becken“. Es befindet sich in den Gemeinden Gleichen, Landolfshausen, Waake, Ebergötzen sowie dem Flecken Bovenden und schließt sich an den Göttinger Wald auf dem Gebiet der Stadt Göttingen an.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde - und bei den Gemeinden Gleichen, Landolfshausen, Waake, Ebergötzen sowie dem Flecken Bovenden unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet 138 „Göttinger Wald“ (4325-301), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193). Das LSG ist darüber hinaus Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V19 „Unteres Eichsfeld“ (DE4426/401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S.7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 2.678 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das Schutzgebiet im Naturraum „Weser- und Leinebergland“ wird geprägt durch große und repräsentative Bestände von sehr artenreichen, frischen Waldmeister-Buchenwäldern auf Kalk. Der Göttinger Wald gehört zu den drei FFH-Gebieten in Niedersachsen, in denen dieser Lebensraum am ausgedehntesten und besten entwickelt ist. Die großflächigen Waldmeister-Buchenwälder sind auf trockenen Kalk-Hängen vergesellschaftet mit Orchideen-Buchenwäldern sowie auf frischen, luftfeuchten Standorten mit Schlucht- und Hangmischwäldern. Vereinzelt treten Kalkfelsen sowie Buntsandsteinfelsen an die Oberfläche. In Buntsandstein-Felsspalten siedelt auch der Prächtige Dünnfarn, der sein Hauptverbreitungsgebiet in Niedersachsen im Landkreis Göttingen hat. Auf Buntsandstein sind Bestände von Hainsimsen-Buchenwäldern vertreten. Vereinzelt durchziehen naturnahe Bachläufe mit begleitenden Erlen-Eschen-Galeriewäldern die Buchenbestände.

Der Übergang zur Agrarlandschaft wird gebildet durch Kalkmagerrasen sowie auf Röt durch artenreiches mesophiles Grünland, in dem kleinflächig Quellen an die Oberfläche treten.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs.1 und 32 Abs.3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG
 1. der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist
 1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Felsenkomplexe, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für den Prächtigen Dünnfarn,
 2. die Erhaltung und Entwicklung gefährdeter Pflanzengesellschaften aus Farnen, Moosen bzw. Flechten,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der naturbedingten Eignung des Gebietes für die Erholung sowie die Förderung der naturverträglichen Erholung,
 4. die Erhaltung von geomorphologischen Besonderheiten, wie z. B. natürlichen Aufschlüssen und Erosionsrinnen,
 5. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Fließgewässern und ihren Auen sowie von Feuchtflächen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern sowie als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
 6. die Erhaltung und Entwicklung von Waldrändern,
 7. die Erhaltung und Entwicklung von Uferstaudenfluren,

8. die Erhaltung von besonderen Bodentypen, die flachgründig, nährstoffarm oder durch Staunässe beeinflusst sind,
 9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Buchenwälder sowie Eichenwälder unterschiedlicher Standorte,
 10. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Erlen-Quellwälder,
 11. die Erhaltung und Entwicklung der Arten Wildkatze, Kammmolch, Zauneidechse, Eremit, Quendel-Ameisenbläuling, Grünes Besenmoos, sowie des prächtigen Dünnfarns,
 12. die Erhaltung und Entwicklung der Brutvogelarten Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Rotmilan und Wespenbussard.
- (3) Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 138 „Göttinger Wald“ und des Teilgebietes des Europäischen Vogelschutzgebietes V19 „Unteres Eichsfeld“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 138 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Ebenfalls Teil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des Landschaftsschutzgebietes im FFH-Gebiet. Danach sind der Erhalt oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände durch Schutz und Entwicklung
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)
 - a) Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (LRT 6210*). Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines landesweit stabilen und vernetzten Bestands von Kalkmagerrasen aller standortbedingten Ausprägungen. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien sowie mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten. Auf Felsen sind naturnahe, weitgehend gehölzfreie Blaugrasrasen Erhaltungsziel. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor wie z.B. Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Männliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*), Fransen-Enzian (*Gentianella ciliata*), Deutscher Enzian (*Gentianella germanica*), Fuchs'sches Knabenkraut (*Dactylorhiza fuchsii*), Blaugras (*Sesleria albicans*). Zur Erhaltung erforderlich ist eine extensive Beweidung (oder auch Mahd) ohne Einsatz von Dünger.
 - b) Kalktuffquellen (Cratoneurion) (LRT 7220*). Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines landesweit stabilen Bestands von naturnahen Quellen aller standortbedingten Ausprägungen. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen von Kalktuffquellen sind naturnahe Quellen und Quellbäche mit guter Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung und standorttypischer Moosvegetation des *Cratoneurion*, meist im Komplex mit Seggenrieden, Staudenfluren, Röhrichten oder Quellwäldern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Schutzziele für die übrigen Quellen sind eine naturnahe Struktur und Hydrologie des Quellgewässers sowie des anschließenden Bachlaufs, gute Wasserqualität und eine standorttypische Ausprägung der Quellvegetation und -fauna.

- c) Temporäre Karstseen und -tümpel (LRT 3180*). Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung naturnaher, großflächiger Kalk- und Gipskarstlandschaften mit charakteristischen, durch Auswaschung entstandenen ober- und unterirdischen Hohlräumen einschließlich ihrer Weiterentwicklung durch natürliche Verkarstungsprozesse. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe temporäre Gewässer in Erdfällen, Dolinen oder Poljen, geprägt durch einen natürlichen Grund- und Karstwasserhaushalt mit episodischem oder periodischem Anstieg des Wasserspiegels. Diese liegen teils in naturnahen Wäldern, teils in extensiv genutztem, artenreichem Grünland. Die typischen Tierarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - d) Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion (LRT 9180*). Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines landesweit stabilen und vernetzten Bestands aus Schlucht- und Hangmischwäldern aller standortbedingten Ausprägungen, der einen repräsentativen Anteil ungenutzter Naturwälder aufweist. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe, strukturreiche Bestände mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener, naturnaher Waldgebiete. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Esche, Berg- und Spitz-Ahorn, Berg-Ulme sowie Sommer-Linde, auf Teilflächen ggf. auch von Rotbuche bestimmt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten, wie z.B. Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*), Ausdauerndes Silberblatt (*Lunaria rediviva*), Gelappter Schildfarn (*Polystichum aculeatum*). Die Ausprägungen der Schlucht- und Schatthangwälder weisen ein feucht-kühles Bestandsklima sowie Moos- und Farnreichtum auf. Die Ausprägungen an sonnenexponierten Steilhängen bieten durch ihr trockenwarmes Kleinklima und die lichte Struktur günstige Habitatbedingungen für wärme liebende Arten. Die Naturverjüngung der typischen Baumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Schlucht- und Hangmischwälder kommen in stabilen Populationen vor.
 - e) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder an Bächen. Diese Wälder sollen möglichst verschiedene Entwicklungsphasen haben, aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v.a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Silber-Weide (*Salix alba*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hasel (*Corylus avellana*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*) und Bitterem Schaumkraut (*Cardamine amara*) kommen in stabilen Populationen vor.
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)
- a) feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430). Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines landesweit stabilen und vernetzten Bestands feuchter Hochstaudenfluren aller standortbedingten Ausprägungen. Erhaltungsziel für die einzelnen Vorkommen sind artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoff-

reichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor – wie z.B. Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und viele andere.

- b) Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland sowie landschaftstypischen Gehölzen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Heil-Ziest (*Betonica officinalis*), Schlangen-Wiesenknöterich (*Bistorta officinalis*), Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicatum*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Schlitzblättriger Hain-Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemos* agg.), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*) kommen in stabilen Populationen vor.
- c) Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (8210). Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines landesweit stabilen Bestandes von Kalkfelsen aller standörtlichen Ausprägungen (Gesteinsarten, Exposition u. a.). Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind natürlich strukturierte Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor, wie z.B. Mauerraute (*Asplenium ruta-muraria*), Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), Carex humilis, Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*), Flaches Rispengras (*Poa compressa*), Bitteres Kreuzblümchen (*Polygala amara*), Mauerpfeffer (*Sedum* spp.), Blaugras (*Sesleria albicans*).
- d) Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (LRT 8220). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung natürlicher strukturierter Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Silikatliebender Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes* ssp. *trichomanes*), Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) und zahlreiche für Silikatfelsen typische Moos- und Flechtenarten, kommen in stabilen Populationen vor.
- e) Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten soll in der Regel ohne Gatter möglich sein. Es soll ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*) der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

- f) Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten mesophiler Buchenwälder, insbesondere Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Aronstab (*Arum maculatum*), Zwiebel-Zahnwurz (*Cardamine bulbifera*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicatum*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*) u.a. kommen in stabilen Populationen vor.
- g) Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*) (LRT 9150). Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines landesweit stabilen Bestands aus Orchideen-Kalkbuchenwäldern aller standortbedingten Ausprägungen in Vernetzung untereinander und besonders mit anderen Buchenwaldgesellschaften sowie mit den naturraumtypischen Kontaktbiotopen. Wesentliche Kennzeichen sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchen- oder Eichenmischwälder sowie ein Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile. Die Naturverjüngung der Buche und der standortgerechten Misch- und Nebenbaumarten des Lebensraumtyps ist ohne Gatter möglich. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der Orchideen-Kalkbuchenwäldern kommen in stabilen Populationen vor, wie z.B. Astlose Grasllilie (*Anthericum liliago*), Berg-Aster (*Aster amellus*), Langblättriges Hasenohr (*Bupleurum longifolium*), Erd-Segge (*Carex humilis*), Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*), Berg-Kronwicke (*Coronilla coronata*), Weidenblättriger Alant (*Inula salicina*), Blaugras (*Sesleria albicans*), Echter Salomonssiegel (*Polygonatum odoratum*), Hirschwurz (*Peucedanum cervaria*), Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*), Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Doldige Wucherblume (*Tanacetum corymbosum*). In Beständen, die aus früheren Nieder- und Mittelwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein.
- h) Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (LRT 9160). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Wald-Labkraut (*Galium sylvaticum*), kommen in stabilen Populationen vor.

- i) 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum). Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines landesweit stabilen und vernetzten Bestands aus Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern aller standortbedingten Ausprägungen, der einen repräsentativen Anteil traditionell bewirtschafteter Mittelwälder aufweist. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind halbnatürliche, strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf mäßig basenreichen bis kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten, die alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stiel- oder Trauben-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feld- Ahorn oder Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standort-typisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten trockener Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor, wie z.B. Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Wald-Labkraut (*Galium sylvaticum*), Habichtskräuter (*Hieracium spp.*), Weißmoos (*Leucobryum glaucum*), Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*), Blaubeere (*Vaccinium myrtillus*).
3. insbesondere der Tier- und Pflanzenartenarten (Anhang II der FFH – Richtlinie)
 - a) Kammolch (*Triturus cristatus*). Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien Stillgewässern oder in einem mittelgroßen bis großen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.
 - b) Skabiosen-Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*). Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, die Wiederherstellung von stabilen, langfristig sich selbst tragenden Populationen sowie die Ausdehnung des Verbreitungsgebietes der Art. Erhaltung der besiedelten Lebensräume durch extensive Nutzung und der standörtlich typischen Bodenfeuchte, Verzicht auf Nutzungsintensivierungen, zeitlich und räumlich differenzierte Mahd bzw. Beweidung der Flächen, entsprechend dem Entwicklungszyklus des Falters und seiner Nahrungspflanzen, Entwicklung und Wiederherstellung geeigneter Lebensräume in der Nähe vorhandener Falter-Populationen im Sinne eines Biotopverbunds, u. a. durch Aushagerung von Flächen, Wiederaufnahme einer artgerechten Bewirtschaftung auf zu stark verbrachten Flächen.
 - c) Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*). Das wichtigste Ziel für die Wuchsorte und Populationen des Prächtigen Dünnfarns ist die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes an allen bekannten Wuchsorten. Aufgrund der Unfähigkeit der Art, neue Stellen zu besiedeln, kommt dem Erhalt der Standorte mit ihren speziellen mikroklimatischen Bedingungen eine besonders hohe Bedeutung zu. Der Erhalt und die Förderung seiner Lebensräume: horizontale oder schräge silikatische Felswände in konstant luftfeuchter Umgebung sind daher maßgeblich.

- d) Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*). Vordringlich ist eine Sicherung der aktuellen Fundorte des Grünen Besenmooses. Eine Natur schonende Waldbewirtschaftung unter Erhalt des Laubholzanteils mit unterschiedlichen Altersklassen und das Belassen schräg stehender Bäume dienen der Ausbreitung des Grünen Besenmooses an Bestandsorten.

zu gewährleisten.

- (5) Ebenfalls Teil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des LSG im Europäischen Vogelschutzgebiet V 19. Danach sind der Erhalt oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände durch Schutz und Entwicklung insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art.4 Abs.1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:

1. Rotmilan (*Milvus milvus*). Erhaltung und Wiederherstellung stabiler Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Schutz der Horstbäume sowie Schutz des unmittelbaren Umfeldes während der Brutzeit.
2. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*). Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population. Ausreichend hoher Eichenwaldanteil, Schutz von Habitatbaumgruppen in Alt- und Uralteichenbeständen, Erhalt und Wiederherstellung von reich strukturierten alten Laub- und Mischwäldern und Uraltwäldern.

zu gewährleisten.

- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit § 5 und § 6 keine anderen Regelungen enthalten, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
1. Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen führen können,
 2. Felsen (auch in Steinbrüchen) zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 3. Felsen und sonstige Steilwände, außer die in § 6 Abs. 4 Nr. 3 genannten, zu erklettern,
 4. Umwandlung oder Erneuerung von Grünland einschließlich von Sukzessionsflächen in Acker, Wald, Wildäcker oder andere Nutzungsformen; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat sowie eine Nachsaat als Schlitzsaat nach Beschädigung

der Grünlandnarbe durch Wild. Für Ackerflächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Status Dauergrünland erhalten haben, gilt diese Regelung nicht,

5. Weidetiere während der Beweidung von Grünland zuzufüttern; zulässig bleibt das kurzfristige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode,
 6. geomorphologische Besonderheiten wie etwa Kerbtäler, natürliche Aufschlüsse oder Erosionsrinnen zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 7. Fluggeräte aller Art einschl. Modellflugzeuge zu betreiben sowie Start- und Landplätze anzulegen, der Einsatz von Fluggeräten für jagd- und forstliche Zwecke bleibt unberührt,
 8. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 9. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 10. außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese abzustellen,
 11. an anderen, als an den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern oder zu zelten, sowie unbefugt Feuer anzumachen.
- (2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Von den in Abs. 1 genannten Verboten kann der Landkreis Göttingen als untere Naturschutzbehörde gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis:
1. Uferstaudenfluren sowie Waldränder zu beseitigen oder zu verändern,
 2. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 3. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,
 4. bauliche Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten oder äußerlich zu verändern,
 5. Veranstaltungen aller Art, wie z.B. Crossläufe, MTB-Rennen oder kommerzielle Veranstaltungen, soweit vorhandene Wege, Pfade und Plätze dabei verlassen werden und keine Freistellungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 6 vorliegen, durchzuführen,
 6. Geocaching – Punkte zu setzen,
 7. auf Waldflächen, die keine FFH Lebensraumtypen darstellen, Maßnahmen durchzuführen, die über die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 genannten Freistellungen hinausgehen.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der Gebietscharakter und der Schutzzweck entsprechend der §§ 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen nach folgenden Vorgaben:
1. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keine FFH-Lebensraumtypen darstellen, soweit
 - a) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche erfolgt,
 - b) die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen unterbleibt,
 - c) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - d) die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 - e) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist oder diese dem Einsatz zustimmt und dabei eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
 2. Auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,

- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist oder diese dem Einsatz zustimmt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) die Nutzung von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen unterbleibt,
 - l) auf Flächen der LRTs 91E0, 9160 und 9170 eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.
3. Zusätzlich zu Nr. 2 auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa. ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
 - cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd. auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. Zusätzlich zu Nr. 2 auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der

- jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
 - cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung der LRTs 9180, 91E0, 9150, 9160, 9170 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
- c) bei künstlicher Verjüngung der LRTs 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten, angepflanzt oder gesät werden.
5. Auf Waldflächen im V-19 Teilgebiet gemäß Anlage 2 mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart Mittelspecht, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb. je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen.

6. Die einzuhaltenden Vorgaben zu Altholzanteilen, Habitatbäumen, Totholz sowie zu dem Anteil lebensraumtypischer Baumarten in den Ziff. 3 – 5 zu sind anhand der Ergebnisse der Basiserfassung für jede Lebensraumtypfläche oder Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erstmalig zu bestimmen. Die so ermittelten Werte müssen dauerhaft auf der Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers eingehalten werden. Dabei kann die konkrete Lage der Waldbereiche, die der Erfüllung dieser Vorgaben dienen, innerhalb der Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers im Laufe der Zeit variieren. Diese Bereiche können auch konzentriert in einem Teilbereich der Lebensraumtypfläche oder Waldfläche vorgehalten werden (Poolbildung).

(2) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG; dies gilt nicht für § 4 Abs.1 Nr. 4 und Nr.5.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses.

(4) Darüber hinaus sind folgende Handlungen im LSG freigestellt:

1. das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen und Straßen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung,
2. die Anlage und Veränderung von Hochsitzen,
3. die in der Detailkarte Nr.08 der Anlage 2 verzeichneten Felsen unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen zu beklettern. Hierbei ist auch die Verwendung von Hilfsmitteln wie z.B. Haken oder Seile zulässig. Weitergehende unter Umständen erforderliche privatrechtliche Erlaubnisse, etwa zum Einsatz genannter Hilfsmittel, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Es handelt sich um folgende Felsen: 1 Weißwassertalwand (östliche und westliche), 2 Grüner Block, 3 Hördelbrunnenwand.

An allen Felsen ist es verboten,

- a) Pflanzen und Flechten zu beseitigen,
- b) Felsoberflächen z.B. durch den Einsatz von harten Bürsten, Hämmern oder Magnesia generell zu verändern,
- c) im Bereich der Felsfüße und vorgelagerten Hängen Veränderungen (z.B. durch Abgrabungen) vorzunehmen,
- d) Brutfelsen von Wanderfalke und Uhu während der Brutzeit (01.02. – 30.09.) zu beklettern.

Die freigegebenen Felsen sind vor Ort mit folgender Markierung durch die untere Naturschutzbehörde kenntlich gemacht:



Klettern ist rechtsseitig erlaubt



Klettern ist linksseitig erlaubt

4. die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer sonstigen Behörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, vertraglich vereinbarten oder geförderten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
5. Keinen Einschränkungen aufgrund der §§ 4 und 5 unterliegen ferner Haus- und Hofgrundstücke sowie Sportplätze und Schießanlagen, die im Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) bzw. der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) eindeutig als solche bezeichnet sind, vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind oder deren Bebauung rechtmäßig erfolgt.
6. Das Befahren nicht öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Berechtigte sowie das Betreten des Gebietes im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen und Exkursionen sowie durch Veranstaltungen von Schulen, Kindertagesstätten sowie anderen pädagogischen Einrichtungen unter fachlicher Leitung.
- (5) Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 7

Vorhaben

Sollen in Bauleitplänen Bioenergieanlagen, Tiergehege, Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt,

ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ für den Flecken Bovenden, die Gemeinden Gleichen, Friedland und Rosdorf und die Gemeinde Ebergötzen, Landolfshausen und Waake der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen vom 17.12.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 03.02.2005, Seite 65 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 24.03.2016, Seite 118 ff.) tritt in den Bereichen außer Kraft, die von dieser Verordnung erfasst werden.

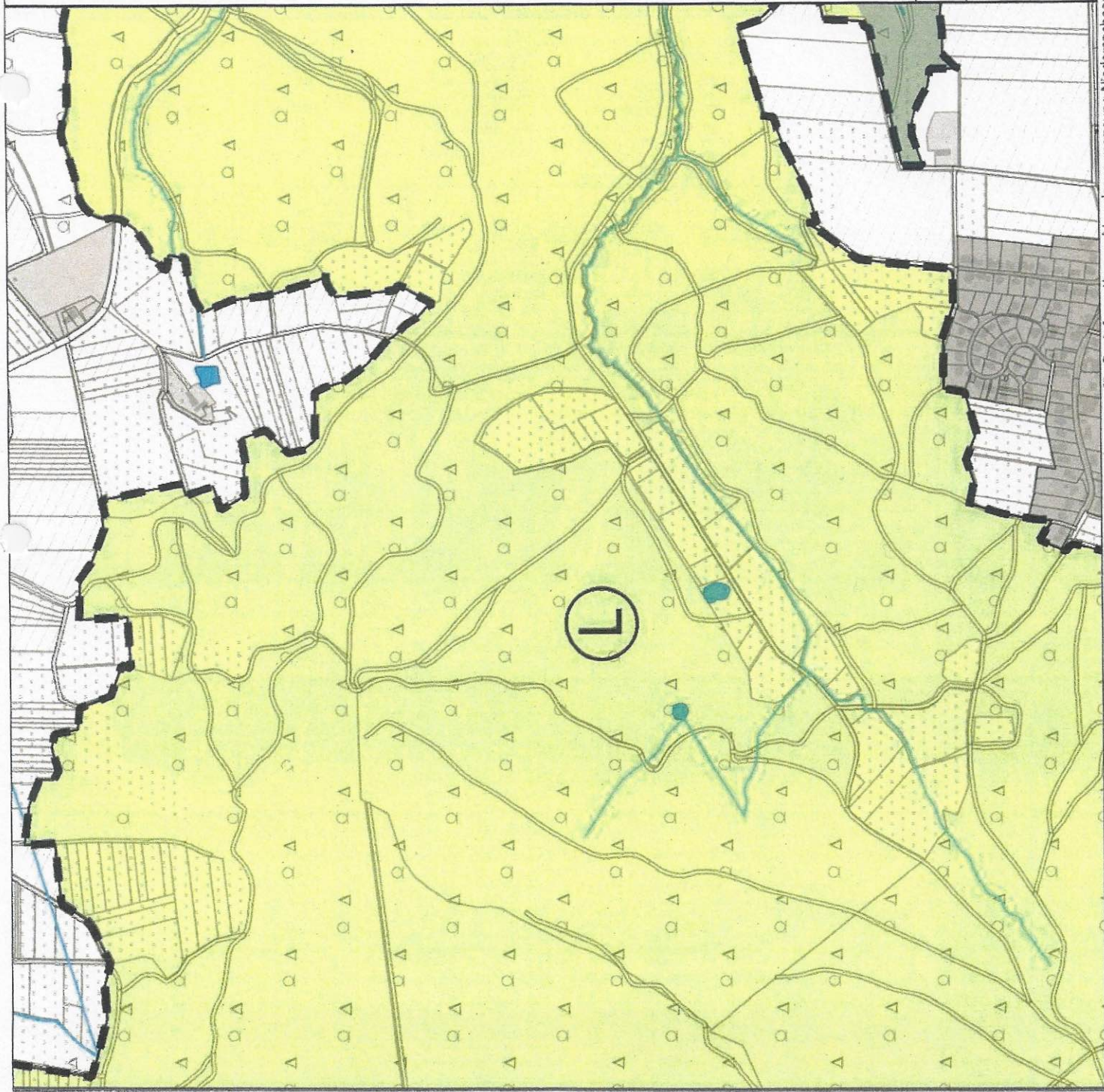
§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, _____._____

Bernhard Reuter
Landrat

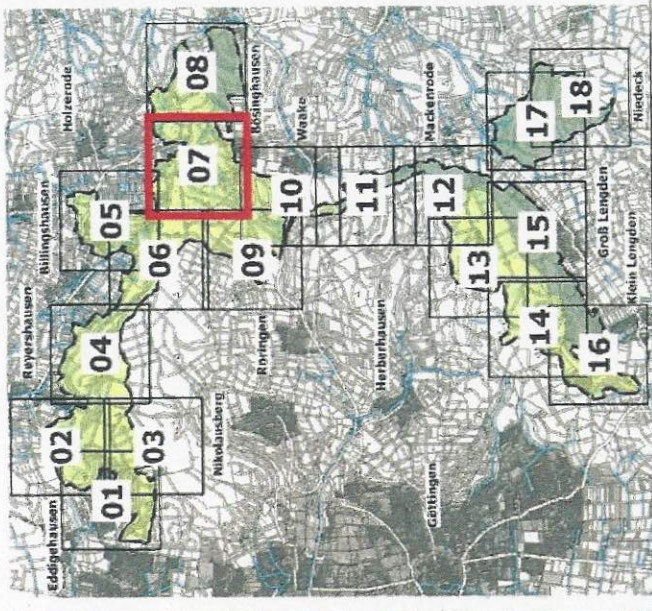


ANLAGE 2
LANDKREIS GÖTTINGEN

Detailkarte 07
zur Verordnung über
das LSG "Göttinger Wald"

Legende

- Grenze des Landschaftsschutzgebiets
- Vogelschutzgebiet im LSG
- Landschaftsschutzgebiet
- Gewässer II. u. III. Ordnung
- stehendes Gewässer

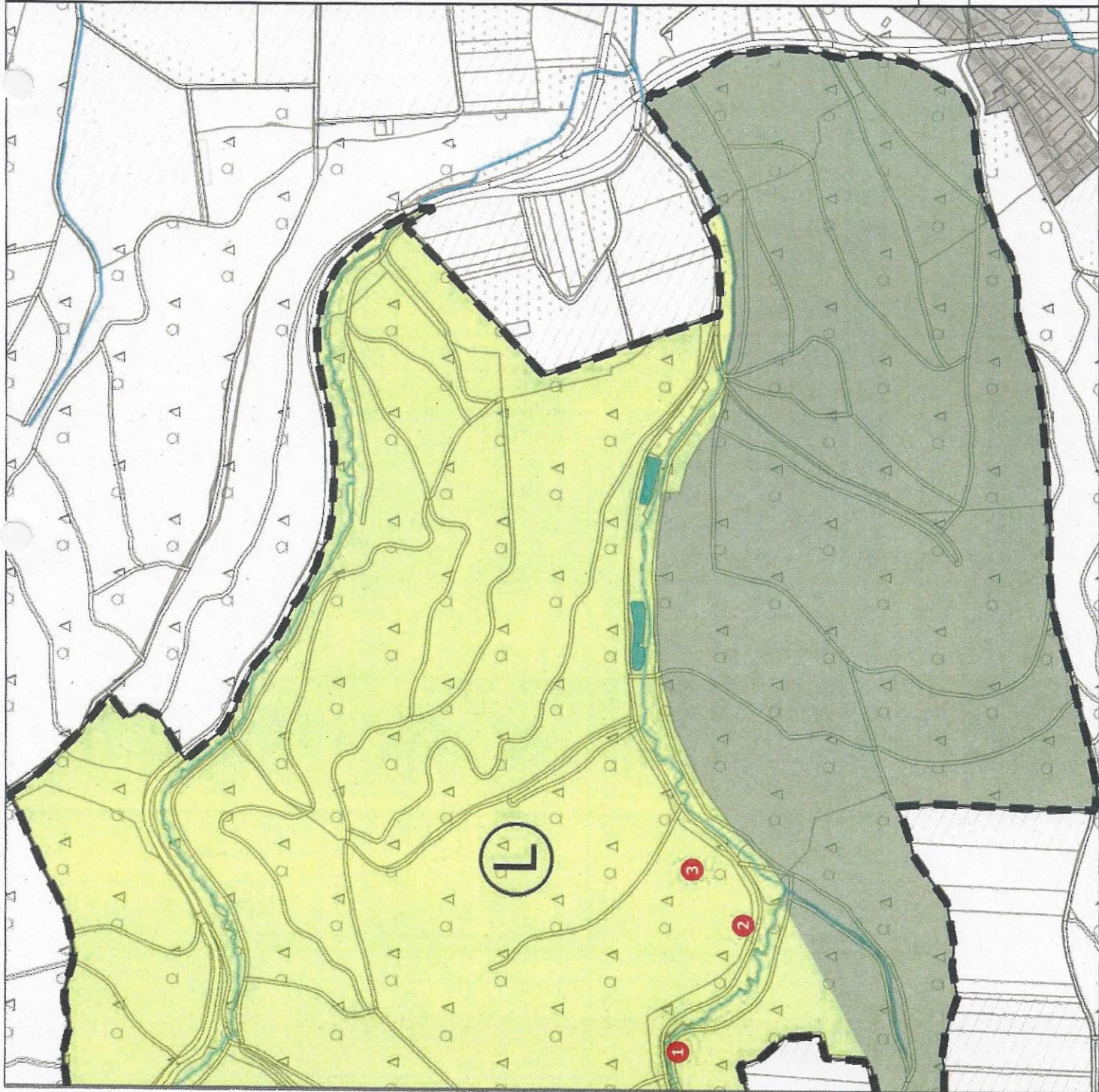


Maßstab 1:10.000 0 100 200 300 m

Landkreis Göttingen
 Der Landrat

Göttingen, den 00.00.2018







Bernhard Reuter

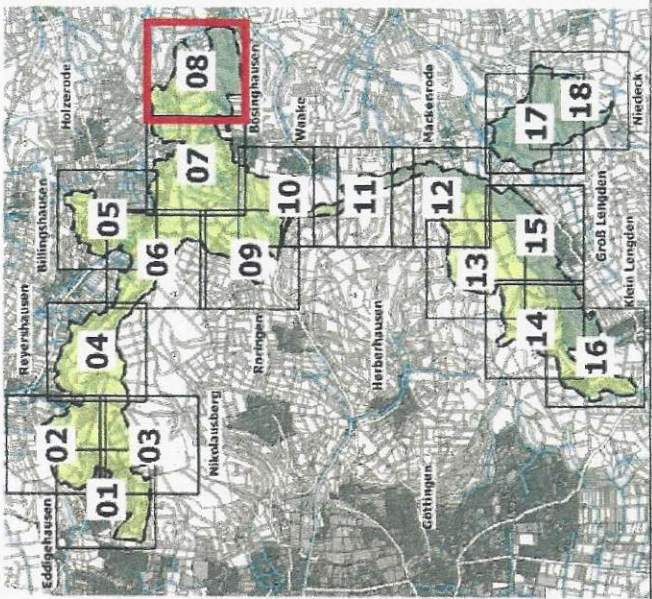


Anlage 2
Detailkarte 08
zur Verordnung über
das LSG "Göttinger Wald"

LANDKREIS GÖTTINGEN

Legende

-  Kletterfelsen gem. § 6 (4) Nr. 3
-  Grenze des Landschaftsschutzgebiets
-  Vogelschutzgebiet im LSG
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Gewässer II. u. III. Ordnung
-  stehendes Gewässer

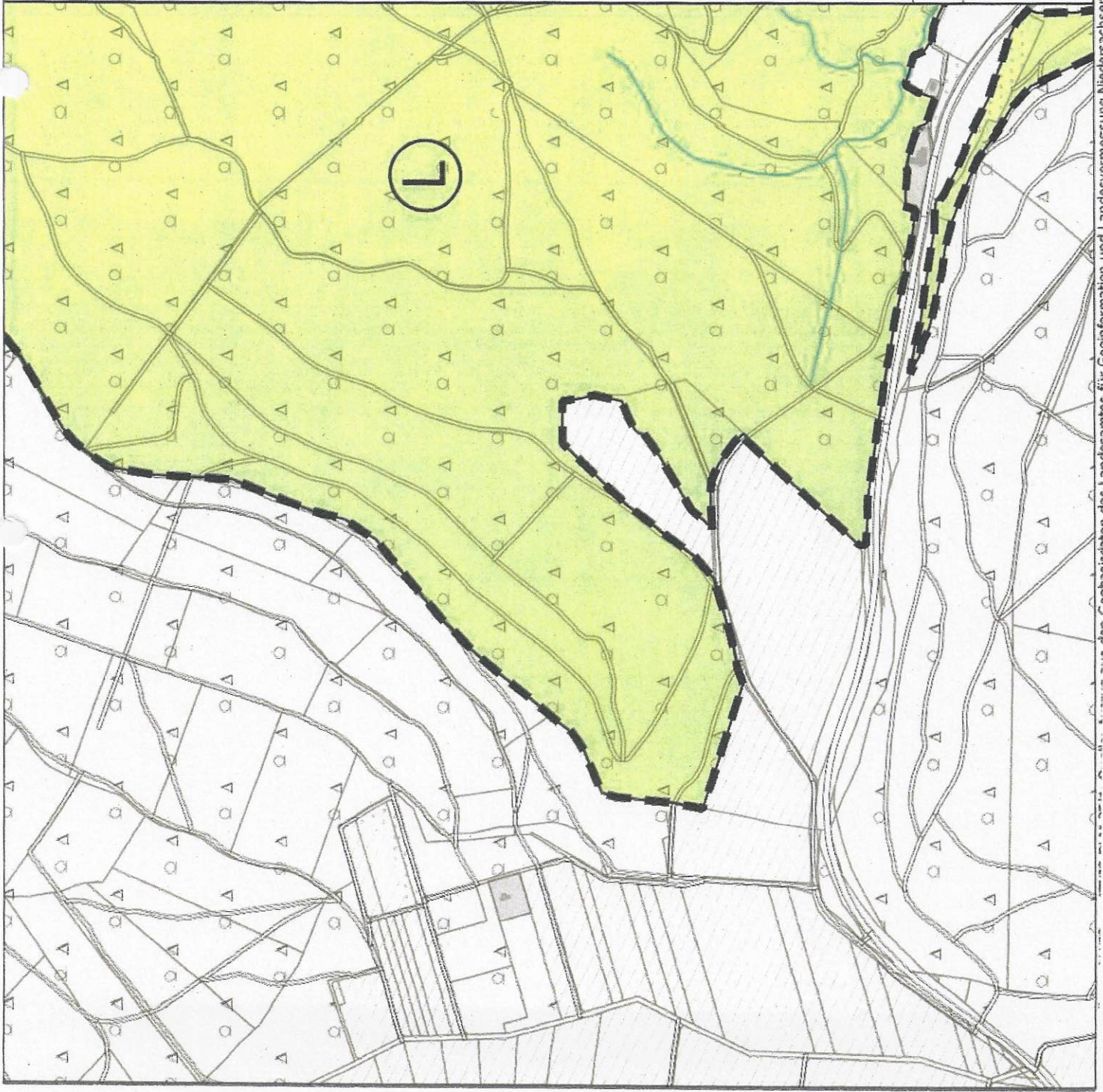


Maßstab 1:10.000 0 100 200 300 m

Landkreis Göttingen
 Der Landrat

Göttingen, den 00.00.2018






Bernhard Reuter

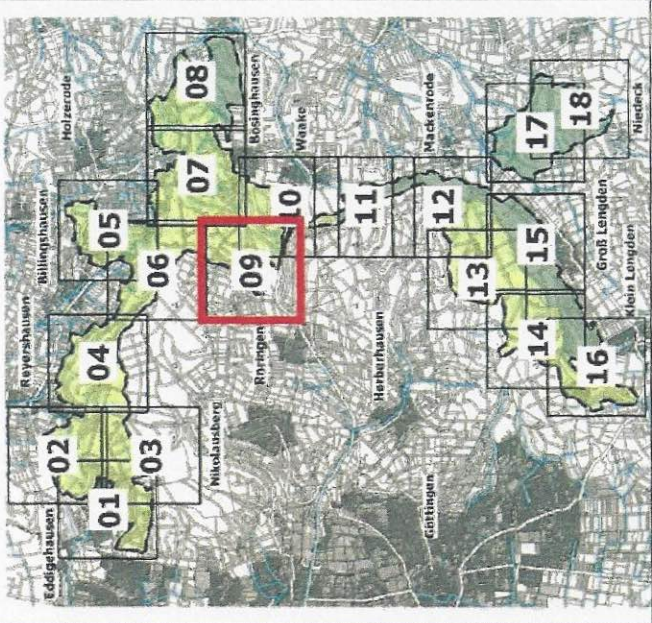


LANDKREIS GÖTTINGEN

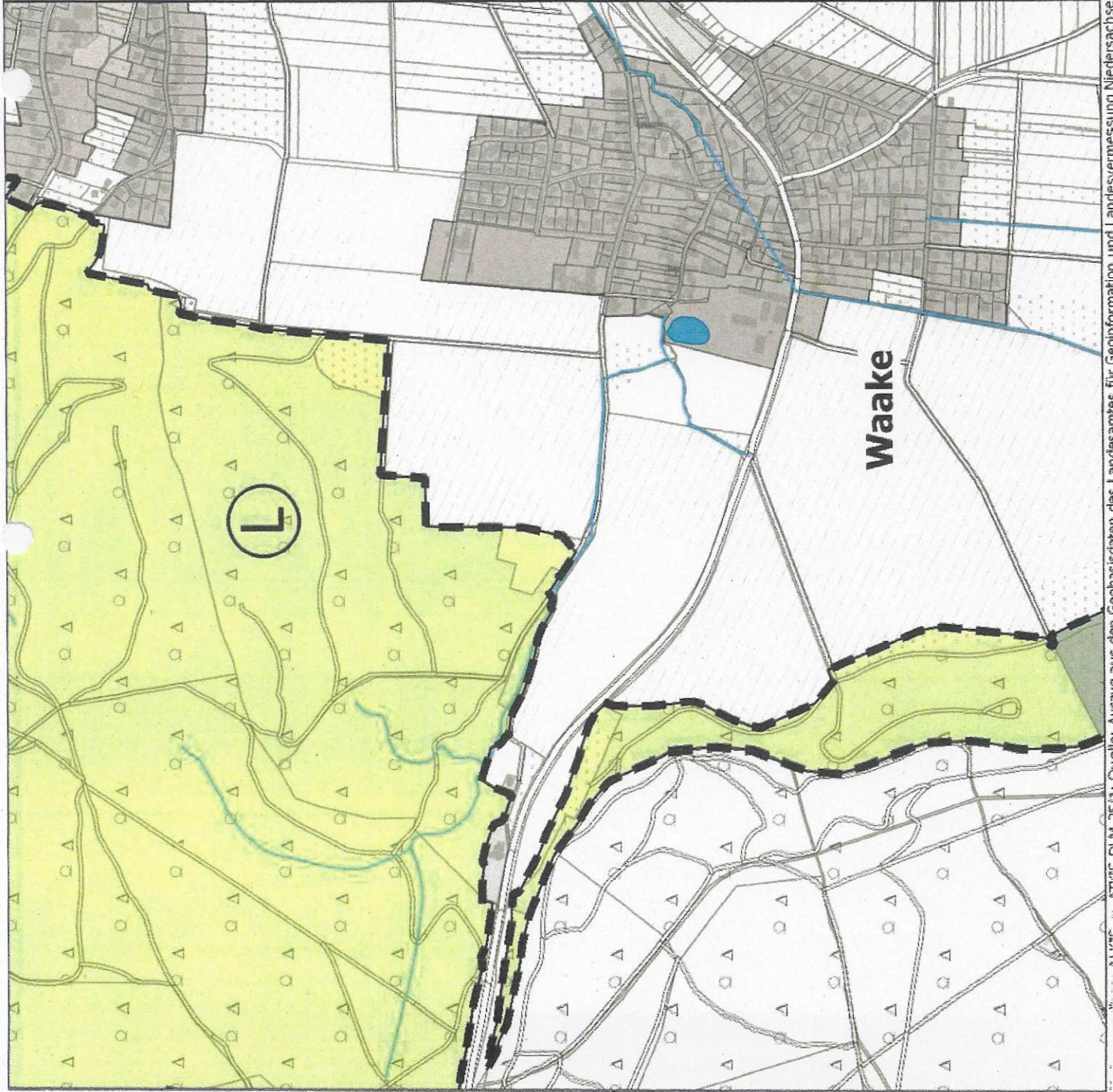
**Anlage 2
Detailkarte 09
zur Verordnung über
das LSG "Göttinger Wald"**

Legende

-  Grenze des Landschaftsschutzgebiets
-  Vogelschutzgebiet im LSG
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Gewässer II. u. III. Ordnung
-  stehendes Gewässer



Maßstab 1:10.000
Landkreis Göttingen
Der Landrat








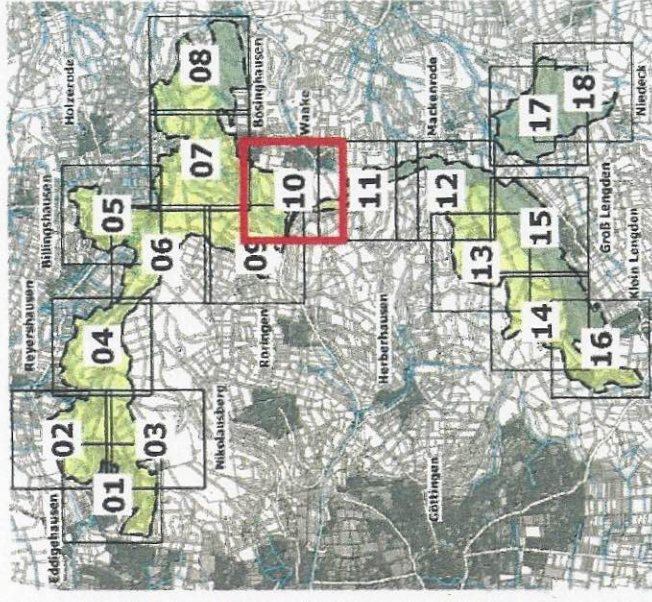
Anlage 2

LANDKREIS GÖTTINGEN

**Detailkarte 10
zur Verordnung über
das LSG "Göttinger Wald"**

Legende

-  Grenze des Landschaftsschutzgebiets
-  Vogelschutzgebiet im LSG
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Gewässer II. u. III. Ordnung
-  stehendes Gewässer



Maßstab 1:10.000

Landkreis Göttingen
Der Landrat

Göttingen, den 00.00.2018

Bernhard Reuter

Gemeinde Waake
- Der Bürgermeister -
Sitzungsvorlage Nr. 14/2018

04.07.2018			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss	12.07.2018	<>	<X>
Gemeinderat	12.07.2018	<X>	<>

Überplanmäßige Ausgaben für einen neuen Stromzähler im Brothofladen zum Betreiben einer Photovoltaikanlage

Im Rahmen eines Förderprogramms des Landkreises Göttingen für Dorfläden hat der Brothofladen Waake den Zuschlag zur Installation einer Photovoltaikanlage erhalten, Um diese Anlage betreiben zu können, ist ein neuer Stromzähler, der den hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen entspricht, notwendig. Hierfür entstehen Kosten in Höhe von ca. EUR 3.000 bis 4.000. Kostenvoranschläge von verschiedenen Anbietern wurden von der Verwaltung bereits angefordert.

Diese Aufwendungen sind im Haushaltsplan für das Jahr 2018 im Rahmen der laufenden Unterhaltung des Hauses Hacketalstraße 1 nicht berücksichtigt, so dass dementsprechend außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen, die vor Zahlungsanweisung der Genehmigung des Rates bedürfen.

Da sich die Immobilie, in dem sich der Brothofladen befindet, im Eigentum der Gemeinde Waake befindet, fallen Ersatzinvestitionen in diesem Bereich in die Zuständigkeit der Gemeinde. Gleichzeitig leistet die Gemeinde damit einen Beitrag zur umweltfreundlichen Stromerzeugung und zum Erhalt des Brothofladens und somit zu einer attraktiven Infrastruktur in Waake.

Beschlussempfehlung

Der Rat der Gemeinde beschließt, die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch die Installation eines neuen Stromzählers im gemeindeeigenen Gebäude Hacketalstraße 1 bis zu einer Höhe von EUR 4.000 zu genehmigen und beauftragt die Verwaltung die Sanierungsmaßnahme zur Schaffung der Anschlussvoraussetzungen für eine Photovoltaikanlage zu veranlassen.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Gemeinde Waake

- Der Bürgermeister -

Sitzungsvorlage Nr. 15/2018

04.07.2018			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss	12.07.2018	<>	<X>
Gemeinderat	12.07.2018	<X>	<>

Kitabedarfsplanung in der Gemeinde Waake

Der gültige Leitfaden zur Kitabedarfsplanung in Verbindung mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Finanzierung der Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfsträgers sieht vor, dass die Gemeinden zum 01.07.2018 die in der nachfolgenden Tabelle ermittelten Zahlen dem Landkreis Göttingen übermitteln.

Es bedarf der Beschlussfassung bezüglich der Datengrundlage und Kitabedarfsplanung mindestens durch den gemeindlichen Fachausschuss der kreisangehörigen Gemeinden. Die Verwaltung legt die Datengrundlage und die daraus gezogenen Schlussfolgerung dem Rat der Gemeinde vor.

Anzahl der Kinder nach Geburtsjahr (Stand 01.03.2018)

Geburtsjahr	Alter	1. Halbjahr 01.01.-31.07.	2. Halbjahr 01.08.-31.12.	Summe
2018	0 Jahre	1		1
2017	0 bis < 1 Jahr	12	10	22
2016	1 bis < 2 Jahre	12	5	17
2015	2 bis < 3 Jahre	5	3	8
2014	3 bis < 4 Jahre	9	5	14
2013	4 bis < 5 Jahre	8	6	14
2012	5 bis < 6 Jahre	9	3	12
2011	6 bis < 7 Jahre		5	5

Anzahl Kinder mit unbedingtem Rechtsanspruch zum 01.08.2018

Summe von 1.Hj 2017 bis 2.Hj 2015	ab vollend. 1. Lebensjahr	32
Summe von 1.Hj 2015 bis 2.Hj 2011	ab vollend. 3. Lebensjahr	50

Anzahl Kinder nach Altersgruppen im Kalenderjahr

Summe der Jahre 2016 - 2018	0 bis < 3 Jahre	40
Summe der Jahre 2015 - 2016	1 bis < 3 Jahre	25
Summe der Jahre 2. Hj. 2011 - 2014	3 bis < 6,5 Jahre	45

Dem steht ein Angebot von zwei altersübergreifenden Gruppen mit je 25 genehmigten Plätzen im Kindergarten und 8 Plätzen in der Krakigruppe gegenüber.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Betreuungsnachfrage in der Gemeinde unter Hinzuziehung des Austausches mit den Betreuungseinrichtungen der anderen Mitgliedsgemeinden in der Samtgemeinde Raddolfshausen gedeckt werden kann. Weitere Maßnahmen zur Erweiterung des Betreuungsangebotes in der Gemeinde sind daher nicht geplant.

Beschlussempfehlung

Der Rat der Gemeinde Waake nimmt die dem Landkreis gegenüber gemeldeten Zahlen zur Kitabedarfsplanung und den daraus gezogenen Schluss, die Betreuungsangebote zur Zeit nicht ausbauen zu wollen, zur Kenntnis.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister